

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Vereinfachung der Vereinsbesteuerung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 582. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1987

A

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender Änderungen anzunehmen:

1. In Abs. 3 des Einleitungsteils wird vor dem Doppelpunkt
das Wort "basiert" durch die Worte "basieren sollten" ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung

2. Nach Ziff. 1 wird folgende Ziff. 1 a eingefügt:

"1a. Alternativ zur Ertragsteuerpauschalierung ist die Möglichkeit einer Gewinnpauschalierung in Betracht zu ziehen. Die Überschüsse der kleinen und mittleren Vereine aus ihren typischen wirtschaftlichen Betätigungen, nämlich dem Speisen- und Getränkeverkauf, der Durchführung von Heimat- und Kirmesfesten u.ä., der Abhaltung von Basaren und Märkten sowie der Werbung im Zusammenhang mit

(noch Ziff. 2)

sportlichen Zweckbetrieben, könnten mit einem bestimmten Prozentsatz des Jahresumsatzes ermittelt werden (Gewinnpauschalierung von 16 bzw. 8 v.H. des Umsatzes).

Darüber hinaus wird bei diesen Körperschaften der bisherige Einkommensfreibetrag von 5.000,-- DM nach § 24 KStG durch eine Jahresumsatzgrenze von 30.000,-- DM ersetzt, bis zu der auf Überschüsse keine Ertragsteuer erhoben wird."

Begründung:

Durch die Einführung einer Gewinnpauschalierung werden steuerrechtssystematische Schwierigkeiten vermieden, die bei Anwendung einer Ertragsteuerpauschalierung auftreten, wenn Verluste mit Gewinnen aus anderen Jahren ausgeglichen werden sollen oder Gemeinschaftsveranstaltungen verschiedener Vereine stattfinden.

Die v.H.-Sätze von 16 bzw. 8 entsprechen der Rendite bezogen auf den Umsatz, die bei derartigen Tätigkeiten vergleichsweise erzielt werden. Der Vorschlag, den Freibetrag nach § 24 KStG von 5.000,-- DM durch eine Jahresumsatzgrenze von 30.000,-- D zu ersetzen, entspricht dem Gesetzentwurf von Baden-Württemberg (BR-Drucksache 132/85).'

Ziff. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Vereine werden nach denselben Grundsätzen besteuert wie vergleichbare Gewerbebetriebe. Als Betriebsausgaben werden einkommensteuerlich nur betrieblich veranlaßte Aufwendungen anerkannt. Gegen die Berücksichtigung fiktiver Betriebsausgaben bestehen systematische Bedenken; sie widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Besteuerungsnachteile ergeben sich aus der gegenwärtigen Rechtslage nicht. Die vorgeschlagene Regelung würde Folgerungen in anderen Bereichen, z. B. beim Spendenabzug, nach sich ziehen. Mit der Verwirklichung des Vorschlags würde ebenfalls eine Steuervergünstigung gewährt, die vergleichbare Gewerbebetriebe benachteiligen würde.

B

Der Ausschuß für Kulturfragen hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Hinweis: Das Land Baden-Württemberg hat beim Präsidenten des Bundesrates gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 6. November 1987 zu setzen.

02.11.87

Fz - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Vereinfachung der
Vereinsbesteuerung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 582. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1987

Der Ausschuß für Kulturfragen ist den in der Drucksache 240/1/87
wiedergegebenen Empfehlungen des Finanzausschusses im vollen
Umfang beigetreten.